

Wartung- und Instandhaltungsarbeiten an Handfeuerlöschern

als

Pulver- und Kohlendioxidlöcher

Standorte: Straßenmeisterei Bad Freienwalde
Straßenmeisterei Beeskow
Straßenmeisterei Eisenhüttenstadt
Straßenmeisterei Fürstenwalde
Straßenmeisterei Rehfelde
Straßenmeisterei Seelow
Straßenmeisterei Angermünde
Straßenmeisterei Biesenthal
Straßenmeisterei Eberswalde
Straßenmeisterei Prenzlau
Straßenmeisterei Templin
Straßenmeisterei Altlüdersdorf
Straßenmeisterei Bad Belzig
Straßenmeisterei Brandenburg
Straßenmeisterei Kyritz
Straßenmeisterei Michendorf
Straßenmeisterei Nassenheide
Straßenmeisterei Nauen
Straßenmeisterei Neuruppin
Straßenmeisterei Perleberg
Straßenmeisterei Pritzwalk
Straßenmeisterei Rathenow
Straßenmeisterei Calau
Straßenmeisterei Cottbus

Straßenmeisterei Elsterwerda

Straßenmeisterei Forst

Straßenmeisterei Herzberg

Straßenmeisterei Luckau

Straßenmeisterei Luckenwalde

Straßenmeisterei Lübben

Straßenmeisterei Ludwigfelde

Straßenmeisterei Schwarzheide

Straßenmeisterei Waldstadt

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen

Regionalbereich Ost

Müllroser Chaussee 51

15236 Frankfurt (Oder)

Sachgebiet 643 – Technik/Hochbau

Tel. 03342-2491301

Tel. 03302-8041380

Ausführungsbeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Dienstleistung

Die nachstehend aufgeführten Angaben dienen zur genauen Spezifizierung des Leistungsumfanges und seiner Durchführung.

1.1. Auszuführende Leistungen

Die zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die Arbeitsbeschreibungen der Instandhaltungsanweisungen der Feuerlöschgerätehersteller, die Inhalte der DIN 14406 Teil 4 und die Forderung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Instandhaltungsarbeiten sind ausschließlich vor Ort durchzuführen.

An den Standorten der Straßenmeistereien (Anlage 1) sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Prüfung, Inspektion, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Dauerdruck- und Aufladelöschern nach DIN 14406 Teil 4, Anforderungen nach TRB 502 Sachkundiger nach § 32 DruckbehV und TRB 802 Druckbehälter, Druckbehälter nach Anlage II zu § 12 DruckbehV
- Durchführung von Personalunterweisungen

Die Leistung wird ausgeschrieben für 4 Jahre (1.10.2018 – 30.9.2022)

Das Leistungsverzeichnis unterteilt sich nach:

1. Prüfung, Inspektion, Wartung und Instandhaltung aller Feuerlöschgeräte nach der Brandschutztechnischen Wartung nach DIN 14406 Teil 4 – zweijährig
2. Prüfung, Wartung und Instandhaltung aller Feuerlöschgeräte nach der Sicherheitstechnischen Wartung nach DIN 14406 Teil 4 – zweijährig
3. Dauerdrucklöcher – innere Prüfung des Behälters – fünfjährig
4. Benutzerschulung – vierjährig

1.1.1 Die Wartungsarbeiten sind in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Wartungsintervall durchzuführen

Alle 2 Jahre wiederkehrend sind die brandschutztechnische Wartung und sicherheitstechnische Wartung der Feuerlöschgeräte für Aufladelöcher, für Dauerdrucklöcher und für Kohlendioxidlöcher und die äußere Prüfung durchzuführen. Die zu erbringende Leistungen beziehen sich auf die Arbeitsbeschreibung der Instandhaltungsanweisungen der Feuerlöschgerätehersteller, die Inhalte der DIN 14406 Teil 4 und der BetrSichV.

Zusätzliche Prüfung nach § 32 der Druckbehälterverordnung durch einen Sachverständigen und TRB 1758 Druckbehälter, Druckbehälter nach Anhang II zu § 12 DruckbehV

- alle 5 Jahre innere Prüfung des Behälters
- alle 10 Jahre Festigkeitsprüfung des Behälters

Der Instandhaltungsnachweis ist neben oder unter der Beschriftung des Feuerlöschers nach DIN EN 3 anzubringen und hinsichtlich der Abmessungen nach DIN 14406 Teil 4 auszuführen. Als Aufschrift sind folgende Angaben notwendig und zulässig:

Name und Anschrift des Sachkundigen und/oder der ihn autorisierenden Stelle (z.B. Arbeitgeber). Wird die autorisierende Stelle genannt, muss zusätzlich der Name des Sachkundigen oder seine Prüfnummer im unteren Feld angegeben sein.

Das Datum der Behälterinnenprüfung. In Verbindung damit ist im inneren eines Feuerlöschers anzugeben, wann und von wem der Behälter geöffnet wurde, sowie der Termin der nächsten Prüfung. Die Angabe von Monat und Jahr als Zeitangabe sind ausreichend. Die Verwendung von Plaketten ist zulässig.

Über die Prüfung ist ein Wartungsbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Datum (Monat, Jahr) der durchgeführten Instandhaltung,
- Fabrikat, Typenbezeichnung, Behälteridentifikation und Prüfergebnis/ Folgeprüfung erforderlich
- Datum (Monat, Jahr) der nächsten Instandhaltung

1.1.2 Benutzerschulung für Feuerlöschgeräte, alle vier Jahre

Je Straßenmeisterei sind ca. 15-20 Personen über die Wirkungsweise aller vorhandenen Feuerlöcher in der Straßenmeisterei zu schulen. Sie müssen in der Lage sein, diese Feuerlöcher auch zu bedienen. Eine Unterweisung in der Löschtechnik und Löschtaktik ist notwendig. Des Weiteren gehört die Kenntnis über den Einsatz der verschiedenen Löschmittel und Geräte sowie deren Besonderheiten/ Gefahren dazu.

1.2 ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten

entfällt

1.3 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

2. BESCHREIBUNG DES ORTES DER LEISTUNGSERBRINGUNG

2.1 Lage

Die Wartungsarbeiten sind grundsätzlich vor Ort durchzuführen. Die Anschriften der Standorte der Straßenmeistereien sind in der Anlage beigefügt.

2.2 Erreichbarkeit

Alle Standorte sind über Bundes- und Landesstraßen erreichbar, siehe Übersicht der Anschriften der Standorte.

2.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten

Der AG stellt dem AN die Versorgung mit Wasser und Energie im Rahmen der Wartungen unentgeltlich bereit.

3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 Verkehrssicherung im Bereich der Leistungsstelle

Der AG gewährleistet die Zugänglichkeit der zu prüfenden Feuerlöcher.

3.2 Ablauf der Leistungserbringung

Dem Beauftragten des AN ist der Zutritt zu dem Gelände der Straßenmeisterei, auf dem sich die Vertragsgegenstände befinden, zu gewährleisten.

Die Leistung ist in der Arbeitszeit des AG, von montags bis Donnerstag in der Zeit zwischen 08:00 und 15:30 Uhr zu erbringen. Es ist mit dem Leiter der Straßenmeisterei der genaue Termin zur Durchführung der Wartung mindestens 14 Tage vorher abzustimmen. Sollte eine Durchführung der Wartungsarbeiten nicht möglich sein, so wird dies dem Auftragnehmer rechtzeitig, jedoch 3 Tage vorher, mitgeteilt werden.

3.3 Stoffe und Teile

Es dürfen nur zugelassenen Originalteile und Löschmittel verwendet werden.

3.4 Angaben zur Abrechnung

Die Stückzahlen sind aus der Übersichtsliste im Anhang zu entnehmen. Diese sind Anhaltswerte und können geringfügig abweichen. Die Abrechnung erfolgt anhand des Prüfberichtes nach BetrSichV, der unterschrieben an den Auftraggeber (die jeweilige Straßenmeisterei) zu übergeben ist und folgende Angaben enthalten muss:

- Gerätetyp, Hersteller und Geräte – Identifikation
- Befund der Prüfung
- Entscheidung des Betreibers

Nur der vollständige Bericht ist die Grundlage der Rechnungslegung.

3.5 Prüfungen

Die Instandhaltung und Prüfung der Feuerlöschgeräte darf nur von Sachkundigen bzw. von befähigten Personen mit gültiger Legitimation durchgeführt werden. Der Nachweis eines aktuell belegten Fachlehrganges zur Erlangung der Sachkunde der Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern nach DIN 14406 Teil 4 und der Befähigung nach TRBS 1203 ist mit dem Angebot einzureichen. Sollten weitere Prüfungen an anderen Geräten und Anlagen durchgeführt werden, so sind diese Nachweise für alle Leistungen separat nachzuweisen.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

entfällt

4.2 vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Muster der Wartungsscheckliste

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es gelten folgende Vorschriften:

DIN 14406 Teil 4 – Instandhaltung tragbarer Feuerlöscher

BetrSichV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

DIN EN 3 – Grundlegende Regeln über tragbare Feuerlöscher

TRB 502 nach § 32 DruckbehV – Sachkundiger nach § 32 DruckbehV

TRB 802 nach § 12 DruckbehV – Druckbehälter, Druckbehälter nach Anhang II zu § 12 DruckbehV

VBG 11 UVV – Allgemeine Vorschriften

